

higkeit oder eines Rentenbezugs auf Grund der VO über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit vom 10. Februar 1971 (GBl. II

S. 121) gewährt werden, zählen danach ebenfalls voll zum anzurechnenden Gesamtnettoeinkommen des Verpflichteten (vgl. auch FGB-Kommentar, Berlin 1973, Anim. 3.2. zu § 19, S. 90). Daraus folgt, daß die vom Unterhaltspflichtigen geleisteten Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung ebenso wie die anderen Sozialversicherungsbeiträge bei der Ermittlung des Nettoeinkommens abzusetzen sind.

Die Entscheidung über den Unterhalt verletzt § 25

i. V. m. § 19 FGB, § 2 FVerfO und OG-Richtlinie Nr. 18. Sie war daher aufzuheben und die Sache in diesem Umfang zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

OG-Richtlinie Nr. 18.

1. Das Kilomergeld, das Beschäftigte der zivilen Luftfahrt bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen erhalten, ist Bestandteil des Lohns und deshalb dem Durchschnittseinkommen des Unterhaltspflichtigen hinzuzurechnen.

2. Zu den Voraussetzungen, unter denen die Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen nichterziehungsberechtigten Elternteils voll auszuschöpfen ist.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Urteil vom 19. August 1974 - 109 BFB 113/74.

Der Verklagte wurde mit Urteil vom 27. April 1970 verpflichtet, für seine vier Kinder aus geschiedener Ehe bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres monatlich je 100 M und danach monatlich je 120 M zu zahlen. Der Verklagte hatte seinerzeit ein monatliches anrechenbares Nettoeinkommen von 2 000 M und war weiteren zwei Kindern sowie seiner nichtberufstätigen Ehefrau unterhaltspflichtig.

Das Stadtbezirksgericht hat auf die Abänderungsklage der Klägerin im Mai 1974 die bisherige Unterhaltspflicht des Verklagten für die drei noch minderjährigen Kinder auf monatlich je 150 M erhöht. Soweit von der Klägerin monatlich 175 M je Kind gefordert worden waren, wurde die Klage abgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Stadtbezirksgericht ausgeführt: Das monatliche Nettoeinkommen des Verklagten betrage 3 000 M. Dieser Betrag sei jedoch nicht voll der Unterhaltsfestsetzung zugrunde zu legen. Der Verklagte erhalte als Beschäftigter der zivilen Luftfahrt Kilomergeld. Dieses müsse wie Wismutzuschläge behandelt werden. Es sei deshalb nur zur Hälfte anzurechnen, so daß von einem Nettoeinkommen des Verklagten von monatlich 2 500 M auszugehen sei.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt und vorgetragen, daß der Verklagte bei seinem derzeitigen Nettoeinkommen und dem Wegfall der Unterhaltspflicht für ein Kind verpflichtet sei, an die drei minderjährigen Kinder aus erster Ehe monatlich je 175 M Unterhalt zu zahlen. Es sei unrichtig, das an den Verklagten gezahlte Kilomergeld Wismutzuschlägen gleichzusetzen.

Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die erstinstanzliche Entscheidung ist insoweit unrichtig, als das Kilomergeld nur teilweise angerechnet worden ist. Das Kilomergeld ist Lohnbestandteil. Es handelt sich hierbei nicht, wie der Verklagte vorgetragen hat, um einen Gefahren-, Erschwernis- oder Überstundenzuschlag bzw. um Aufwandsentschädigung. Im Rahmenkollektivvertrag für Beschäftigte der zivilen Luftfahrt wird die Bezahlung von Überstunden, Erschwernissen und anderen Zuschlägen vom Kilomergeld ge-

sondert bestimmt. So wird z. B. in der Anlage 2 zu diesem Vertrag die Frage der Erschwerniszuschläge geregelt.

Die Anspruchsgrundlage für das Kilomergeld ergibt sich aus der Anlage 1 zum Vertrag, in der die Entlohnung des fliegenden Personals bestimmt wird. Es werden dort sowohl die Merkmale zur Eingruppierung in die einzelnen Gehaltsgruppen als auch die Voraussetzungen für die Zahlung des Kilomergeldes festgelegt, das ausdrücklich als Lohnbestandteil charakterisiert ist. Die Zahlung des Kilomergeldes und dessen Höhe ist an die Erfüllung bestimmter, von vornherein festgesetzter Kriterien, nämlich an die Zahl der geflogenen Kilometer, an den Flugzeugtyp und an die an Bord wahrgenommene Tätigkeit, gebunden. Erfüllt der Werk tätige diese Kriterien, so hat er einen Rechtsanspruch auf dieses Entgelt. Er kann diesen Anspruch auch gerichtlich geltend machen.

Dem Charakter nach ist das Kilomergeld Lohn- oder zumindest Erfüllungsprämie, also ein Teil des Arbeitslohns. Es ist demzufolge auf das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen gemäß Abschn. III, Ziff. 3 Buchst. A der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. August 1965 (GBl. II S. 331; NJ 1965 S. 305) voll anzurechnen und mit Wismutzuschlägen nicht vergleichbar. Es ist deshalb davon auszugehen, daß der Verklagte über ein anrechnungsfähiges Nettoeinkommen von 3 000 M verfügt.

Daß auch der Betrieb des Verklagten das Kilomergeld als Lohnbestandteil und nicht als Zuschlag betrachtet, ergibt sich aus der vom Betrieb beigebrachten Muster-Lohnbescheinigung, nach welcher nichtanrechnungsfähige Zuschläge nicht anzugeben sind. Dennoch hat der Betrieb das Kilomergeld besonders ausgewiesen.

Zu berücksichtigen war weiter, daß seit Erlaß der Unterhaltsentscheidung aus dem Jahre 1970 die Unterhaltspflicht gegenüber einem Kind aus erster Ehe weggefallen ist. Unter Berücksichtigung der festgestellten wirtschaftlichen Verhältnisse des Verklagten ist der von der Klägerin geforderte Unterhaltsbetrag entsprechend der in den Richtsätzen der OG-Richtlinie Nr. 18 gegebenen Orientierung gerechtfertigt. Dabei war auch zu beachten, daß die erziehungsberechtigte Klägerin wegen ihrer häuslichen Belastung nur einer Teilbeschäftigung nachgehen kann und deshalb nur über geringes Einkommen verfügt, das es ihr nicht ermöglicht, finanzielle Unterhaltsleistungen für die Kinder zu erbringen. Diese angespannte wirtschaftliche Situation des Erziehungsberechtigten rechtfertigt ebenfalls, die Leistungsfähigkeit des Verklagten voll auszuschöpfen, (Abschn. I der OG-Richtlinie Nr. 18).

Arbeitsrecht

§38 GBA; §§30 Abs. 1 und 2, 37 Abs. 2 Satz 1 AGO; OG-Richtlinie Nr. 21.

1. Erhebt der Werk tätige Klage (Einspruch) gegen einen Beschluß der Konfliktkommission, mit dem sein Einspruch gegen eine Abschlußbeurteilung als unbegründet zurückgewiesen wurde, ist hierdurch der Rahmen für das gerichtliche Verfahren abgesteckt. Das Gericht hat den Streitfall in diesem Rahmen auch dann zu einem rechtlich zulässigen Ergebnis zu führen, wenn der Kläger trotz Belehrung nur Anträge stellt, die ihrem Anliegen nach Beweisanträge sind (z. B. Aushändigung des Originals der Beurteilung, Einsicht in die Personalakte).